

Departmentordnung des Departments für Interdisziplinäre Lebenswissenschaften (Department 5)

§ 1. Errichtung

- (1) Das Department für Interdisziplinäre Lebenswissenschaften wurde im Organisationsplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtet.
- (2) Mit der Errichtung wurden dem Department die personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen, über die die Binnenstrukturen der bisherigen Organisationseinheiten gemäß § 2 verfügten, insoweit zugewiesen, als diese nicht den betreffenden Instituten als Grundausstattung und/oder durch Berufungsvereinbarung direkt zugewiesen sind. Im Einzelnen ergibt sich dies für die Zukunft aus den jeweiligen Zielvereinbarungen gemäß § 22 (1) Ziffer 6 UG 2002 und jährlichen Budgetzuweisungen.

§ 2. Aufgabenbereich

- (1) Das Department für Interdisziplinäre Lebenswissenschaften ist jene Organisationseinheit der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna) gemäß § 20 UG 2002, welche die wissenschaftliche Forschung, wissenschaftsgeleitete Lehre sowie wissenschaftliche Dienstleistungen zwischen den folgenden Instituten abstimmt:
 - Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI)
 - Konrad-Lorenz-Institut f
 ür Vergleichende Verhaltensforschung (KLIVV)
 - Messerli Forschungsinstitut
- (2) Dem Department können nach Anhörung der Departmentkonferenz gemäß den Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und DepartmentsprecherIn weitere wissenschaftliche Fachgebiete durch das Rektorat zugeordnet werden.

§ 3. Zielsetzung

- (1) Das Department setzt sich als Ziel, Exzellenz in der wissenschaftlichen Forschung zu bewahren und weiterzuentwickeln, forschungsgeleitete, qualitativ hervorragende Lehre durch seine Mitglieder anzubieten und hochwertige wissenschaftliche Dienstleistungen universitätsintern und nach außen hin zu erbringen.
- (2) Das Rektorat entscheidet in Angelegenheiten, die ein Department betreffen, erst nachdem dem/der Departmentsprecherln Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der/Die Departmentsprecherln entscheidet in Angelegenheiten, die ein Fachgebiet betreffen, erst nachdem dem Fachgebiet Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Ist ein Fachgebiet unmittelbar betroffen, soll eine von einem Antrag des Fachgebietes abweichende Entscheidung durch das Rektorat oder den/die Departmentsprecherln erst nach Erörterung mit der Leitung



des Fachgebietes erfolgen. Die Letztverantwortung für alle, das Budget sowie die Einstellung von Personal und die Beendigung von Dienstverhältnissen, betreffenden Angelegenheiten liegt beim Rektorat.

(3) Das Department hat bei Gefahr im Verzuge eine Notfallkompetenz. Notfallentscheidungen erstrecken sich auf das zeitlich, finanziell und personell unabdingbar Erforderliche.

§ 4. Angehörige des Departments

- (1) Dem Department gehören alle Personen an, die im § 94 (1) Ziffer 2 bis 8 UG 2002 angeführt sind und dem Department gemäß § 2 (1) zugewiesen wurden oder auf Vorschlag der Fachgebiete und des/der DepartmentsprecherIn zu einem späteren Zeitpunkt durch das Rektorat aufgenommen werden, beispielsweise im Rahmen von Drittmittelprojekten.
- (2) Studierende eines Bachelor-, Master-, Diplom-, Doktorats- oder PhD-Studiums und Praktikantlnnen, die von einem/einer UniversitätslehrerIn des Departments auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung betreut werden, sowie GastwissenschaftlerInnen.

§ 5. Departmentleitung

- (1) Das Department wird von dem/der DepartmentsprecherIn und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer stellvertretenden DepartmentsprecherIn vertreten.
- (2) Der/die DepartmentsprecherIn und zwei stellvertretende DepartmentsprecherInnen werden durch das Rektorat gemäß § 20 (5) und § 122 (5) UG 2002 bestellt.

Zwei StellvertreterInnen werden gemäß § 20 (5) auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Vorschlag dem Rektorat übermittelt. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat gemäß § 20 (5) UG. Die Bestellung erfolgt derart, dass StellvertreterInnen bestellt werden, die jeweils aus anderen Instituten stammen als der/die DepartmentsprecherIn, sodass alle drei Institute als SprecherIn oder stellvertretende SprecherIn vertreten sind. Es erfolgt ein Wahlgang. Die Reihenfolge der StellvertreterInnen ergibt sich durch die Stimmenverteilung der Wahl.

§ 6. Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode des/der DepartmentsprecherIn beträgt drei Jahre.
- (2) Wiederbestellung und -benennung sind zulässig. Eine vorzeitige Abberufung kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes (§ 20 (5a) UG idgF) oder bei Karenzierung von mehr als drei Monaten erfolgen.



§ 7. Aufgaben des/der DepartmentsprecherIn

- (1) Der/die SprecherIn vertritt das Department innerhalb der Universität und ist unmittelbar auf Grund des Gesetzes berechtigt Verträge gemäß § 27 (1) UG 2002 abzuschließen.
- (2) Das Rektorat hat gemäß § 22 (1) Ziffer 6 UG 2002 Zielvereinbarungen mit dem/der SprecherIn des Departments nach einem internen Abstimmungsprozess innerhalb des Departments abzuschließen.
- (3) Der/die DepartmentsprecherIn ist insbesondere zuständig für die Koordination der Erstellung des Entwurfes einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an das Rektorat, sowie für einen Bericht über die Bearbeitung der Beratungsergebnisse der Departmentkonferenz.
- (4) Die Stellungnahme zu den die Fachgebiete des Departments betreffenden Berufungen und die Mitwirkung bei jenem Teil der Berufungsverhandlungen, der die personelle, apparative und budgetäre Ausstattung betrifft, erfolgt durch das jeweils betroffene Institut, vertreten durch den/die DepartmentsprecherIn oder den/die StellvertreterIn aus demselben Institut.

§ 8. Binnenstruktur des Departments

- (1) Die Gliederung in Institute ist im Organisationsplan geregelt.
- (2) Die Binnenstruktur des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie, des Konrad-Lorenz-Instituts für Vergleichende Verhaltensforschung und des Messerli Forschungsinstitutes ist in der Institutsordnung geregelt.
- (3) Plattformen und forschungsorientierte Projektgruppen können innerhalb eines Departments oder zwischen Departments nach Zustimmung durch das Rektorat gebildet werden, wenn längerfristige Kooperationen aus erfolgreichen Forschungsprojekten aufrecht erhalten werden sollen oder die Bündelung apparativer Ressourcen und des entsprechenden Fachpersonals als zentrale Departmenteinrichtungen erst eine effektive Nutzung auf hohem qualitativen Niveau gewährleistet. LeiterInnen dieser Projektgruppen oder Plattformen werden von dem/der DepartmentsprecherIn zeitlich befristet auf Projektdauer ernannt.
- (4) Einem von dem/der DepartmentsprecherIn an das Rektorat geleiteten Vorgang soll jeweils eine Stellungnahme des/der entsprechenden betroffenen LeiterIn der betroffenen Binnenstruktur, im Falle, dass Projektgruppen betroffen sind, auch die Stellungnahme des/der ProjektgruppenleiterIn, beigefügt werden.

§ 9. Informationsebenen

- (1) Um strukturelle Entscheidungen für das Department zu treffen und zwischen den Fachgebieten zu koordinieren sowie um die Departmentangehörigen zu informieren und das Department betreffende allgemeine Angelegenheiten zu beschließen, wird eine Departmentkonferenz und eine Departmentversammlung eingesetzt bzw. einberufen.
- (2) Departmentkonferenz und Departmentversammlung werden von dem/der DepartmentsprecherIn geleitet.



§ 10. Departmentkonferenz

- (1) In der Departmentkonferenz sind die LeiterInnen der Binnenstrukturen gemäß § 8 vertreten. Über Verlangen des/der DepartmentsprecherIn oder eines/einer StellvertreterIn ist eine erweiterte Departmentkonferenz einzuberufen. Diese besteht aus der dreifachen Anzahl der berufenen ProfessorInnen. Die Aufteilung der zusätzlichen Mitglieder auf die Institute erfolgt proportional zum Anteil der wissenschaftlichen Vollzeitäguivalente.
- (2) Die Departmentkonferenz berät den/die DepartmentsprecherIn nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien und dieser Departmentordnung.
- (3) Die Termine der Departmentkonferenz, sowie die zu diskutierenden Themen und die Tagesordnung werden von dem/der DepartmentsprecherIn koordiniert.
- (4) Die Departmentkonferenz soll von dem/der DepartmentsprecherIn zumindest viermal im Jahr unter Beifügen der Tagesordnung einberufen werden. Der/Die DepartmentsprecherIn hat einen Bericht über das laufende Geschehen und eine Vorschau auf die kommenden Aktivitäten zu geben. Das Rektorat kann als Gast und Berichterstatter über zentrale Angelegenheiten mindestens 7 Tage vor dem Termin eingeladen werden.

§ 11. Departmentversammlung

- (1) Die Departmentversammlung vereinigt in Ergänzung der Departmentkonferenz alle Departmentangehörigen und soll zumindest einmal im Jahr zusammentreten.
- (2) Die DepartmentsprecherIn hat dabei einen zusammenfassenden Bericht über das abgelaufene Jahr und eine allgemeine Vorschau auf die kommenden Aktivitäten zu geben und zu diskutieren.

§ 12. Zielvereinbarung und Ressourcenallokation

- (1) Die Zielvereinbarung gemäß § 22 (1) Ziffer 6 UG 2002 des Rekorates mit dem/der DepartmentsprecherIn besteht aus vier Teilen:
 - Teil A: Gemeinsamer Teil im Department
 - Teil B: Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie
 - Teil C: Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung
 - Teil D: Messerli Forschungsinstitut
- (2) Wird eine Zielvereinbarung in einem Jahr verfehlt, ist die weitere Vorplanung zu korrigieren. Der/die DepartmentsprecherIn hat darüber dem Rektorat zu berichten.
- (3) Die Zuweisung der Ressourcen (Grundausstattung) erfolgt durch das Rektorat an das Department und seine Binnenstrukturen gemäß der Departmentordnung. Die ordentliche Dotierung wird für jedes Institut gesondert verhandelt und diesem direkt zugeteilt.



Sämtliche an das Department überwiesene Mittel sind auf die Institute aufzuteilen:

Overhead Refundierungen werden dazu an das jeweilige Institut überwiesen.

Eine allfällige Dotierung für das Department wird anteilig entsprechend den ordentlichen Dotierungen der Institute aufgeteilt.

Die Vetprämie wird nach dem mit der Prämie übermittelten VZÄ Schlüssel aufgeteilt. Mittel zur Erfüllung der Berufungsvereinbarungen sind vom Rektorat im Rahmen der Zielvereinbarungen mit den neuberufenen ProfessorInnen gesondert zu- und auszuweisen.

- (4) Die in einer Periode nicht verbrauchten Mittel des Departments stehen als Übertrag auch in der Zukunft dem jeweiligen Bereich weiterhin zur Verfügung, nach Abzug der Gemeinkosten (bei Vollkostenrechnung) bzw. eines allgemein geltenden Overheadbetrages von 20 %.
- (5) Die Zuweisung sowie die weitere Verteilung und Verwendung werden über die zentrale Finanzbuchhaltung abgewickelt und vom Controlling dokumentiert. Der/Die DepartmentsprecherIn und die LeiterInnen der Binnenstrukturen gemäß § 8 erhalten auf Aufforderung eine online Zugangsberechtigung zu ihren jeweiligen Konten sowie aufbereitete Quartalsberichte für ihre Verantwortungsbereiche.

§ 13. Kostenstellen

Das Rektorat richtet für jedes Department, seine Binnenstrukturen gemäß § 8 und jedes extern eingeworbene Drittmittelprojekt innerhalb des Departments eigene Kostenstellen ein.

§ 14. Organisation der Lehre

Die Organisation der Lehre, entsprechend den Vorgaben des/der VizerektorIn für Lehre, obliegt den LeiterInnen der Binnenstrukturen.

§ 15. Verwendungsnachweis

Der/Die LeiterInnen der Binnenstrukturen sind zuständig und verantwortlich für den nach Abschluss eines Haushaltsjahres zu erstellenden Nachweis über die Verwendung der Mittel, soweit dieser Nachweis aus den zentralen Buchhaltungs-Unterlagen nicht erbracht werden kann (z. B. Urlaubsrückstellungen, offene Rechtsverpflichtungen aus Exkursionen, ...).

§ 16. Konkretisierung der Departmentordnung

Diese allgemeine Departmentordnung kann durch Beschluss der Departmentkonferenz innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen durch spezielle weitere Regelungen (z. B. Betriebsordnung, Laborordnungen, ...) konkretisiert werden.

§ 17. Inkrafttreten

Die Departmentordnung tritt an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien folgenden Tag in Kraft.